

Badischer Schwarzwald-Turngau (BSTG)

Ordnung für die Turnliga im Gerätturnen männlich

(beschlossen 30.Dezember 2019)

§ 1 Ziele und Aufgaben

Das durchgängige Ligasystem im Gerätturnen männlich im Badischen Schwarzwald-Turngau (BSTG) wird in dieser Ordnung dokumentiert. Verantwortlich für die Gauklassen ist der Fachbereich Wettkampfsport. Für die Schüler- und Jugendklasse im BSTG ist die Badische Turnerjugend (BTJ) verantwortlich.

§ 2 Inhalte und Zusammensetzung

Die Gauligen sind Wettkampfeinrichtungen des Turngaues. Über die Inhalte der Gauligen entscheidet der Fachbereich Wettkampfsport.

§ 3 Organe und Verwaltung

Träger der Gauligen ist der Badische Schwarzwald-Turngau.
Der Fachbereich Wettkampfsport setzt sich wie folgt zusammen:

- Vizepräsidenten Wettkampf

- sowie den Fachwarten:
 - Gerätturnen männlich - Wettkampfsport
 - Gerätturnen weiblich - Wettkampfsport
 - Ligabeauftragte weiblich + männlich
 - Kampfrichterwartin – weiblich
 - Kampfrichterwart – männlich
 - Vertreter Gaujugend

Die Kommission tritt zusammen, wenn grundsätzliche Entscheidungen zu treffen sind. Sie beauftragt die durch den Gauturntag bestätigten Ligabeauftragte mit der Durchführung der Gauligen. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vizepräsidenten Wettkampf.

§ 4 Wettkampfklassen

Wettkampfklassen werden in der Ausschreibung der Gauliga festgelegt.
Eine Aufstiegsregelung in die badischen Turnligen ist nicht vorhanden. Die Wettkämpfe enden auf Gauebene.

Jede Klasse turnt gemeinsam einen Vorkampf, Rückkampf und Endkampf. Die Ergebnisse aller drei Wettkämpfe werden im Punktesystem zusammengefasst und das Endergebnis ermittelt.

§ 5 Startberechtigung

Mannschaften können aus Turnern, die Mitglied in einem Verein des Badischen Schwarzwald Turngaus sind, gebildet werden. Wettkampfgemeinschaften sind erlaubt. Turner, die im selben Jahr in einer Liga eines Landesturnverbandes ab Verbandsliga oder in der DTL eingesetzt wurden, sind nicht startberechtigt.
Die Vereine sind berechtigt in allen Wettkampfklassen mehrere Mannschaften starten zu lassen.

§ 6 Mannschaftszusammensetzungen / Mannschaftswechsel

Es können 10 Turner pro Mannschaft gemeldet werden. Diese sind bei Meldeschluss namentlich anzugeben.
Grundsätzlich ist ein Wettkämpfer nur für die gemeldete Mannschaft startberechtigt. Der Wettkämpfer gilt in der Gauliga eingesetzt, wenn er einen Wettkampf geturnt hat. Ein Wechsel in eine zweite vom Verein gemeldete Mannschaft ist nach Anmeldung und während der Wettkampfrunde nicht erlaubt.

§ 7 Ergebnisermittlung

Je Mannschaft können 8 der gemeldeten Turner pro Wettkampf eingesetzt werden. Je Gerät turnen fünf Wettkämpfer. Die 3 höchsten Einzelwertungen zählen zur Mannschaftswertung.

§ 8 Meldungen

Die Meldefristen werden in der Ausschreibung bekannt gegeben. Sie sind einzuhalten. Bei Fristüberschreitung wird auf die Nachmeldegebühr verwiesen. Ferner wird auf die aktuellen Gebühren für Meisterschaften und Wettkämpfe hingewiesen. Diese werden jährlich im Jahrbuch und auf der Homepage des BSTG veröffentlicht.

Bei Meldung der Mannschaften müssen auch die erforderlichen Kampfrichter (Anzahl und Qualifizierung) namentlich gemeldet werden.

§ 9 Kosten / Meldegeld

Die Meldegelder / Gebühren etc. werden durch den BSTG festgelegt.

§ 10 Kampfrichterwesen

Die Zusammensetzung und Größe des Kampfgerichtes bestimmt der/der Ligaverantwortliche bzw. die Wettkampfleitung. In der Ausschreibung für die einzelnen Klassen werden die Anzahl und die Qualifizierung der Kampfrichter geregelt. Die Aufgaben und Richtlinien ergeben sich aus dem Code de Pointage, BTB und den Anweisungen der BSTG-Kampfrichter und Fachwart/in.

Kann eine Mannschaft keinen Kampfrichter stellen, so ist wie folgt zu verfahren:

1. Die Mannschaft kann nicht starten
2. Der BSTG stellt einen Ersatzkampfrichter. Sein Einsatz ist wie folgt zu vergüten:
Fahrtkosten (Kilometer Hin- und Rückfahrt) x 0,30 € plus Tagespauschale in Höhe von 30,- €.

Bei Nichtantreten von gemeldeten Kampfrichtern wird gemäß der jeweilig gültigen Gebührenordnung des BSTG dem entsprechenden Verein für jeden fehlenden Kampfrichter pro Wettkampf eine Strafe berechnet. Der Betrag wird von der Kasse des BSTG dem Verein in Rechnung gestellt. Springt ein Kampfrichter ein, so ist sein Einsatz laut §10 Abs.2 zu vergüten.

Ist eine ungerade Zahl von Mannschaften gemeldet und fehlt dadurch ein Kampfrichter, ist der neutrale Kampfrichter laut §10 Abs. 2 zu vergüten.

§ 11 Wettkampffahr

Das Wettkampffahr entspricht dem Kalenderjahr. Abweichungen regelt der Fachbereich Wettkampfsport.

§ 12 Einsprüche

Für jeden Einspruch ist eine Kautions von 50,- € bei der Kasse des BSTG zu hinterlegen.

§ 13 Schiedsgericht

Im Streitfall ist das Schiedsgericht des BSTG anzurufen. Dieses setzt sich aus dem Vizepräsidenten Wettkampf und den Fachwarten des Bereiches Wettkampfsport zusammen. Die dort getroffenen Entscheidungen sind endgültig und nicht anfechtbar.

§ 14 Maßnahmen bei Verstößen

1. Ermahnung

Ermahnung oder Verweise werden durch die Wettkampfleitung erteilt für:

- unberechtigten Aufenthalt beim Kampfgericht
- den Versuch der Einflussnahme auf die Kampfrichter/-innen in irgendeiner Form
- unsportliches Verhalten von Turnern/Turnerinnen, Trainern/Trainerinnen oder Zuschauern/Zuschauerinnen

2. Verweis

Ein Verweis durch die Wettkampfleitung bedeutet Ausschluss für den jeweiligen Wettkampf und Meldung an das Schiedsgericht. Einem Verweis sollte im Regelfall eine Ermahnung vorangehen. Bei besonders schwerwiegenden Verstößen ist jedoch keine vorangegangene Ermahnung erforderlich.

3. Aberkennung von Punkten

- a) Tritt ein Turner ohne den geforderten gültigen Startpass an, so werden die erzielten Punkte des Turners nicht ins Gesamtergebnis eingerechnet, da der Betroffene außer Konkurrenz an den Start ging. Gegebenenfalls ist dies beim Endergebnis zu berücksichtigen.
- b) Tritt eine Mannschaft ohne Angabe von triftigen Gründen nicht zum vereinbarten Wettkampfbeginn an bzw. verzichtet auf einen Wettkampf, so gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Geräte.
- a. Verstöße in Bezug auf Absprachen über Termine, Hallen oder Gerätebeschaffenheit führen zum Verlust der Tabellenpunkte für den betroffenen Wettkampf.
- b. Grob unsportliches Verhalten von Turnern, Trainern/Trainerinnen führt auch bei vorausgegangenen wiederholten Verweisen zum Verlust der Tabellenpunkte beim betroffenen Wettkampf.
- c. Unberechtigter Einsatz von Wettkämpfern führt zum Verlust der Tabellenpunkte des betroffenen Wettkampfes.

4. Sanktionen:

Verstöße gegen die Gauordnung können durch folgende Sanktionen geahndet werden:

- a) Gelbe Karte (Ermahnung) durch Wettkampfleitung
- b) Rote Karte (Verweis aus der Halle / Wettkampfstätte) durch Wettkampfleitung
- c) Punktabzug
- d) Streichung aller Werte eines Turners/ einer Turnerin
- e) Zuerkennung von Wettkampf- oder Gerätepunkten an die Gegenmannschaften
- f) Aberkennung des Heimrechtes
- g) Geldbußen
- h) Sperren

5. Verstöße von Turnern/innen werden wie folgt geahndet:

- a) Hält sich ein Turner unberechtigt beim Kampfgericht auf oder versucht, dieses zu beeinflussen, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt, im Wiederholungsfall eine rote Karte sowie ein Abzug von 0,3 Punkten am D-Wert des gerade geturnten Geräts. Im Wettkampfprogramm wird dies als „Neutraler Abzug“ ausgewiesen.
- b) Verhält sich ein Turner unsportlich, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt, im Wiederholungsfall eine rote Karte sowie ein Abzug von 0,3 Punkten am D-Wert des gerade geturnten Geräts. Im Wettkampfprogramm wird dies als „Neutraler Abzug“ ausgewiesen.
- c) Verhält sich ein Turner grob unsportlich, wird eine rote Karte verhängt. Zusätzlich werden alle Wertungen des entsprechenden Turners gestrichen.
- d) Wird ein Turner unberechtigter Weise im Wettkampf eingesetzt, erfolgt eine ersatzlose Streichung aller Werte des betreffenden Turners.
- e) Verfügt ein Turner über kein gültiges Startrecht, werden alle Wertungen des entsprechenden Turners ersatzlos gestrichen.

6. Verstöße von Trainern / Trainerinnen bzw. Mannschaftsbetreuern / Betreuerinnen werden wie folgt geahndet:

- a) Hält sich der / die Trainer/in oder Betreuer/in unberechtigt beim Kampfgericht auf oder versucht, dieses zu beeinflussen, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt und zusätzlich erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten vom Mannschaftsergebnis. Im Wiederholungsfall wird eine rote Karte sowie ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis vorgenommen.
- b) Verhält sich der / die Trainer/in oder Betreuer/in unsportlich, wird beim ersten Mal eine gelbe Karte verhängt und zusätzlich erfolgt ein Abzug von 0,5 Punkten vom Mannschaftsergebnis. Im Wiederholungsfall wird eine rote Karte sowie ein Abzug von 1,0 Punkten vom Mannschaftsergebnis vorgenommen.
- c) Verhält sich der / die Trainer/in oder Betreuer/in grob unsportlich, wird eine rote Karte verhängt. Zusätzlich erfolgt ein Abzug von 1,0 Punkt vom Mannschaftsergebnis.

7. Verstöße von Mannschaften werden wie folgt geahndet:

- a) Erscheint eine Mannschaft ohne triftigen Grund später als 60 Minuten nach der vereinbarten Einturnzeit, gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Gerätepunkte.
- b) Verzichtet eine Mannschaft rechtzeitig auf einen Wettkampf, gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Gerätepunkte. Ein Verzicht ist dann rechtzeitig, wenn er der Ligabeauftragten / Wettkampfleitung spätestens bis zum Vortag des Wettkampfes 20 h mitgeteilt wird.
- c) Tritt eine Mannschaft ohne triftigen Grund zu einem Wettkampf nicht an, gewinnen die gegnerischen Mannschaften den Wettkampf und die Gerätepunkte.
- d) Ist eine Mannschaft innerhalb von einem Monat nach Terminbekanntgabe nicht in der Lage, aufgrund der Hallen- oder Gerätebeschaffenheit die Durchführung eines ordnungsgemäßen Wettkampfes zu garantieren, kann ihr das Heimrecht aberkannt werden.

8. Sperren

Eine Sperre für die laufende Saison wird verhängt, wenn gegen eine/n Turner/in, eine/n Trainer/in, eine/n Mannschaftsbetreuer/in während der laufenden Saison zwei rote Karten verhängt wurden.

§ 15 Wettkampfabwicklung

1. Die Wettkämpfe des BSTG finden an den festgelegten Terminen laut Ausschreibungen im Jahrbuch des BSTG statt.
2. Die Gerätenormen müssen der Ausschreibung entsprechen. Abweichungen müssen bei der Zusage von Wettkampfausrichtungen der Ligabeauftragten / Wettkampfleitung bekannt gegeben werden.
3. Ergebnismitteilungen erfolgen direkt nach Beendigung des Wettkampfes.
4. Versäumte Einturnzeit kann nicht eingefordert werden. Hinsichtlich einer möglichen Kulanz entscheidet nur der Ligabeauftragte / Wettkampfleitung.
5. Jeder gewonnene Wettkampf und jedes gewonnene Gerät werden mit zwei Pluspunkten und im Verlustfall mit zwei Minuspunkten bewertet, bei Unentschieden mit je einem Plus- und Minuspunkt.
6. Bei Punktgleichheit zwischen zwei Mannschaften entscheiden zunächst die Gerätepunkte. Besteht auch hier Punktgleichheit entscheidet der direkte Vergleich beim letzten Wettkampf über den zu belegenden Rang.

§ 16 Verlegung von Wettkämpfen

1. Die kurzfristige Verlegung eines Wettkampfes ist nur beim Eintreten höherer Gewalt möglich (Witterungsverhältnisse, verkehrsbedingte Hindernisse, unvorhergesehene Vorkommnisse in der Halle).
2. In weiteren begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlegung von Wettkämpfen möglich. Diese müssen jedoch spätestens 14 Tage nach Veröffentlichung der Termine bei der Ligabeauftragten / Wettkampfleitung vorgebracht werden.
3. Über die Verlegung von Wettkämpfen entscheidet der/die Ligabeauftragte / Wettkampfleitung.

§ 17 Inkrafttreten

Der Fachausschuss Wettkampf des BSTG hat die Ordnung im Gerätturnen männlich am 30. Dezember 2019 beschlossen. Sie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.

Badischer Schwarzwald Turngau e.V.